

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 [, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132).] hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die folgende, vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Sitzung am 17.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oranienbaum-Wörlitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.965.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.601.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.345.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.916.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	2.973.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.231.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.257.900 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	414.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 3.257.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der am 17.12.2024 durch den Stadtrat beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

Oranienbaum-Wörlitz, den 02.04.2025

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg am 10.03.2025 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 und § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom **03.04.2025 bis 14.04.2025** zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Sekretariat) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vom 10.03.2025 ergingen unter dem Aktenzeichen 15.2/Lehnert folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025, Beschluss-Nummer: 061/2024 und über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, Beschluss-Nummer: 060/2024 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.257.900 € wird erteilt. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme setzt voraus, dass die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bei kreditfinanzierten Maßnahmen stets die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit überprüft und diese nach Prüfung gegeben ist. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 15.000.000 € wird erteilt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Oranienbaum-Wörlitz rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Fördermittelanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
5. Es wird angeordnet, dass die vom Stadtrat beschlossene Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit den darin enthaltenen Maßnahmen bis spätestens 30.09.2025 überarbeitet und neu beschlossen wird und durch ggf. erforderliche Beschlüsse des Stadtrates zeitnah untersetzt wird.

6. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Die Haushaltsverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- a. Durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
- b. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz stellt den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung. Diese sind zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- c. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- d. Die unter den Ziffern 2 und 3 getroffenen Entscheidungen werden unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass sich deren Wirksamkeit erst mit der Vorlage eines prüffähigen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 entfaltet.

Oranienbaum-Wörlitz, den 02.04.2025

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt.